

RICHTLINIE 1: STATUTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES QUALIPORC-GESUNDHEITSSERVICE (QGS)

Die Qualiporc-Genossenschaft beschliesst die Etablierung und Inkraftsetzung eines landesweit tätigen **Qualiporc-Gesundheitservices (QGS)** per 1.1.2021.

I Grundlagen

Eine intensive tierärztliche Bestandsbetreuung ist heutzutage unumgänglich, um Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit in der Schweineproduktion zu verbessern oder auf einem hohen Niveau zu erhalten. Der Antibiotikumsatz ist auf das unbedingt notwendige Mass zu reduzieren und Tiergesundheit und Tierwohl durch Optimierung von Haltung, Fütterung Management sowie Intensivierung von Prophylaxemassnahmen zu verbessern. Ebenfalls wird Wert auf eine tiergerechte Haltung und eine nachhaltige, ressourcenschonende Lebensmittelproduktion gelegt. Zur Zielerreichung werden Tiergesundheit und Wohlbefinden der Herden periodisch gemessen und in Relation zum Antibiotikumverbrauch und zur Herdenleistung gesetzt. Die gesammelten Daten werden regelmässig ausgewertet und für die Bestandesbetreuung verfügbar gemacht. Für relevante Parameter der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Lebensmittelsicherheit, der Nachhaltigkeit und Leistung werden Interventionsschwellen festgelegt bei deren Erreichung Betreuung und Ursachenabklärung zwingend intensiviert werden müssen.

II Zielsetzung

- 2.1 Um diese Ziele erreichen zu können, gründet die Qualiporc-Genossenschaft einen Qualiporc-Gesundheitservice (QGS), welcher im Minimum den SGD-Richtlinien entspricht. Die beiden Gesundheits-Plus-Programme Safety-Plus und SuisSano von SUISAG anerkennen sich gegenseitig.
- 2.2 Der QGS wird im Rahmen der Plusprogramme als Grundanforderung in alle Produktions- und Labelprogramme (wie QM-Schweizer Fleisch, IP-Suisse, Bio) eingebaut.
- 2.3 Bei Bestandsbesuchen werden Gesundheits-, Tierwohl- und Leistungsparameter periodisch erhoben und in einem standardisierten Dokumentationssystem festgehalten. Um sich ein aktuelles Bild über den Betrieb zu verschaffen und Schwachstellen aufzudecken, werden die erhobenen Daten zusammen mit den Daten des elektronischen Behandlungsjournals, sowie weiteren Datenquellen regelmässig ausgewertet. Für Tiergesundheits-, Tierwohl- und Leistungsindikatoren werden verbindliche Interventionsschwellen festgelegt. In Problembetrieben werden Diagnostik und Betreuung intensiviert.
- 2.4 Am Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) der Vetsuisse-Fakultät werden die Daten der verschiedenen Stakeholder gesammelt, ausgewertet und für die Bestandesbetreuung zur

Verbesserung von Tiergesundheit, Tierwohl und Produktivität wieder verfügbar gemacht. Die Entwicklung von Tiergesundheit und Tierwohl werden jährlich in einem Gesundheitsbericht kommuniziert und für die Weiterentwicklung von QGS genutzt. Durch die Zusammenführung von verschiedenen Datenquellen sollen Synergien genutzt und ein wichtiger Beitrag für die Rückverfolgbarkeit geschaffen werden, um das Image der Schweineproduktion zu verbessern.

III Organe und Aufgaben

3.1 Verwaltungsrat Qualiporc-Genossenschaft

- 3.1.1 trifft alle strategischen Entscheidungen, welche für die Durchführung einer effizienten Qualitätssicherung und zur Durchführung von QGS notwendig sind. Dem Verwaltungsrat steht unterstützend eine Steuerungsgruppe zur Seite.
- 3.1.2 wählt einen Geschäftsführer QGS und legt Pflichten und Rechte in einem Leistungsauftrag fest.
- 3.1.3 legt die Anforderungen für Tierärzte/Tierärztinnen für die Betreuung von QGS-Betrieben fest (Anhang 1) und entscheidet mit welchen Tierärztinnen/Tierärzten/ Tierarztpraxen ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Werden die Anforderungen trotz Anmahnen nicht erfüllt, kann der Zusammenarbeitsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 3.1.4 genehmigt Budget und Rechnung sowie QGS-Tarife (Anhang 2).
- 3.1.5. sorgt für eine angemessene flächendeckende Betreuung der QGS-Betriebe durch qualifizierte Tierarztpraxen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3.2 Steuerungsgruppe QGS

- 3.2.1 konstituiert sich selbst und besteht aus stimmberechtigten Vertretern der Qualiporc-Genossenschaft, des Handels, der QGS-Bestandstierärzte, der Schweizerischen Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM), der Vetsuisse-Fakultät, sowie Vertretern von Bund und Kantonen und kann durch weitere Fachleute ergänzt werden.
- 3.2.2 berät und unterstützt den Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft sowie die QGS-Geschäftsstelle in fachlichen Belangen.
- 3.2.3 hat Antragsrecht beim Verwaltungsrat der Qualiporc.

3.3 Geschäftsstelle QGS

- 3.3.1 leitet den QGS operativ.
- 3.3.2 verleiht jedem Betrieb einen Gesundheitsstatus. Bei Nichterfüllen der Vorgaben kann der Gesundheitsstatus mutiert oder der Betrieb von QGS ausgeschlossen werden.
- 3.3.3 entwickelt zusammen mit dem Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) der Vetsuisse-Fakultät Konzepte zur Weiterentwicklung des Gesundheitservices, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der Schweinegesundheit (Monitoring, Früherkennung, Diagnostik, Senkung des Antibiotikumverbrauchs), sowie Konzepte zur Förderung des Tierwohls, der Lebensmittelsicherheit, der tiergerechten Haltung sowie Leistung und Nachhaltigkeit.
- 3.3.4 unterstützt mit ihrer Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit Tierhalter, Bestandstierärzte, Vermarkter und amtliche Veterinärdienste, um die Zielsetzung gemäss Abschnitt II erreichen zu können.
- 3.3.5 erstellt jährlich zusammen mit dem KIZ der Vetsuisse-Fakultät zuhanden der Steuerungsgruppe und des Verwaltungsrates der Qualiporc-Genossenschaft einen Gesundheitsbericht bezüglich Entwicklung der Tiergesundheit und des Tierwohls, Erreichen der Jahresziele, Verbesserungspotential und möglicher Weiterentwicklung des Gesundheitservices und des Forschungs- und Entwicklungsbedarfs. Nach Genehmigung des Gesundheitsberichtes durch den Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft wird der Bericht an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und Organisation Nutztiergesundheit (NTGS) weitergeleitet.
- 3.3.6 Die Geschäftsstelle überwacht den Status zwecks gegenseitiger Anerkennung mit dem SGD.

3.4 Bestandstierärzte (BTAs)

- 3.4.1 Die Betreuung der Betriebe wird in erster Linie durch regionale, motivierte und qualifizierte Bestandstierärztinnen und -tierärzte durchgeführt. Sofern nötig und mit Einverständnis der QGS-Geschäftsstelle, können zur Abklärung von Bestandsproblemen oder für schwierige Fälle Fachleute der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich herangezogen werden.
- 3.4.2 QGS-Bestandstierärzte schliessen mit der QGS-Geschäftsstelle einen Zusammenarbeitsvertrag ab.
- 3.4.3 BTAs sind die „first line“ Ansprechpersonen für Gesundheitsfragen und stellen die korrekte und umsichtige Anwendung der von ihnen verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel sicher. Zusammen mit den Produzenten sind sie bestrebt Tiergesundheit, Tierwohl und Produktivität laufend zu verbessern und den Antibiotikumverbrauch so gering wie nötig zu halten. Mängel sind anzusprechen und zu dokumentieren.

- 3.4.4 Betreuungsumfang und Abgeltung für die Bestandsbetreuung inkl. Tierarzneimittelvereinbarung werden in einem Bestandsbetreuungsvertrag geregelt und dem Produzenten direkt in Rechnung gestellt.
- 3.4.5 Zur Überwachung und Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls werden die Bestände regelmässig durch BTAs besucht. Bei jedem Besuch werden Befunde und Massnahmen in einem standardisierten Dokumentationssystem festgehalten.
- 3.4.6 Bei Erreichen von Interventionsschwellen muss zuhanden der QGS-Geschäftsstelle zusammen mit dem Produzenten ein Massnahmenkatalog erstellt werden.
- 3.4.7 BTAs unterstützen die Produzenten bei der Umsetzung des QGS aktiv und helfen mit den QGS fachlich weiterzuentwickeln.

3.5 Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) Vetsuisse-Fakultät

- 3.5.1 unterstützt die Bestandstierärzte, die QGS-Geschäftsstelle und die Steuerungsgruppe in fachlicher Hinsicht.
- 3.5.2 wertet periodisch die erhobenen Daten aus und macht sie für die Bestandsbetreuung verfügbar.
- 3.5.3 überprüft die Einhaltung der definierten Anforderungen von QGS und stellt die Übereinstimmung mit den Anforderungen des SGD-Gesundheits-Programms sicher.
- 3.5.4 organisiert regelmässige Meetings mit den Bestandstierärzten für Fallbesprechungen und ist Ansprechstelle für fachliche Fragen und Probleme.
- 3.5.5 führt Forschungsprojekte durch.
- 3.5.6 Aufgaben, Pflichten und Rechte sowie Kosten werden in einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen QGS und dem KIZ Vetsuisse-Fakultät geregelt.

IV Anforderungen

Dieses Reglement setzt die Einhaltung aller für die Schweinehaltung geltenden ge-setzlichen Vorschriften voraus.

4.1 Produzenten

- 4.1.1 Grundsätzlich steht QGS allen Schweizer Schweinehaltern offen, welche die Richtlinie QGS-Gesundheit erfüllen und motiviert sind, Tiergesundheit und Tierwohl auf ihren Betrieben laufend zu verbessern und Antibiotika nach den Regeln von „prudent use“ einzusetzen.

- 4.1.2 Auf Zuchtbetrieben, bei welchen Ferkel unter Isofluran Anästhesie kastriert werden, muss mindestens eine Person eine Berechtigung zur Ferkelkastration mit Isofluran besitzen.
- 4.1.3 Die Befunde der im Rahmen vom QGS durchgeführten Bestandsbesuche und getroffenen Optimierungsmassnahmen werden elektronisch festgehalten und periodisch ausgewertet. Die Betriebe sind verpflichtet Daten und Befunde dem Kompetenz- und Informationszentrum der Vetsuisse-Fakultät für Auswertungen und zur Optimierung des Gesundheitsservices zur Verfügung zu stellen. Der von Qualiporc und Suisseporcs unterzeichnete Vertrag zu Datenschutzbestimmungen ist integraler Bestandteil bei der Mitgliedschaft beim QGS (Anhang 3).
- 4.1.4 Jedem Betrieb wird von QGS einen Gesundheitsstatus verliehen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Gesundheitsstatus mutiert oder entzogen werden.

4.2 Gegenseitige Anerkennung QGS-A / SGD-A

- 4.2.1 Als Voraussetzung für gegenseitige Anerkennung mit dem SGD gelten minimal die Bedingungen des SGD (Richtlinien SGD). Für QGS-A-Betriebe werden mindestens 2 Bestandsbesuche pro Jahr verlangt. Betreuungsintensität und Diagnostik können zunehmen, wenn bei Parametern zum Antibiotikumverbrauch, Tiergesundheit und Tierwohl Interventionsschwellen überschritten werden.
- 4.2.2 QGS-A-Betriebe müssen frei sein von in der Tierseuchenverordnung geregelten tierseuchenrelevanten Erkrankungen oder Krankheitserregern.

4.3 Vorgaben und Vorgehen auf AR-Betrieben

- 4.3.1 Früherkennung und Monitoring auf QGS-AR1-/AR2-Betrieben werden analog den Vorgaben des SGD gemacht. Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von AR1-/AR2-Betrieben sind 4 Besuche pro Jahr, wobei ein Besuch gemeinsam mit einem SGD-Tierarzt/Tierärztin durchgeführt werden muss.
- 4.3.2 Im Rahmen dieses Besuches werden analog zur Früherkennung und Monitoring des SGD folgende Proben erhoben:
- 10 Nasentupfer zum Ausschluss von pRA
 - 10 Brachyspiren-Kottupfer jeweils von 2 Tieren in der Alterskategorie 50 bis 100 kg (wenn immer möglich von Durchfall Tieren)
- 4.3.3 Der Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft kann eine Erweiterung des Monitoring-Programms beschliessen.

4.4 Bestandestierärzte (BTAs)

4.4.1 Voraussetzungen für Tierärztinnen /Tierärzte zur Betreuung von QGS-Betrieben sind in Anhang 1 der Statuten geregelt.

4.5 Vermarkter / Transporteure

4.5.1 Grundsätzlich können sich Vermarktungsorganisationen und Transporteure an QGS beteiligen.

4.5.2 Die Beteiligten verpflichten sich:

- die Umsetzung von QGS aktiv zu unterstützen.
- Gesundheitsstörungen unverzüglich der QGS-Geschäftsstelle zu melden.
- die Tiere möglichst schonend, hygienisch und gesetzeskonform zu transportieren.
- alles zu unternehmen, um eine Ausbreitung von pathogenen Keimen zu minimieren.

4.5.3 Die Qualiporc-Genossenschaft kann mit Vermarktungsorganisationen / Tiertransporteuren einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen, worin Pflichten und Rechte, sowie zu erbringende Leistungen definiert sind. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Zusammenarbeitsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

V Leistungsanspruch und Leistungsumfang

5.1 Die QGS-Geschäftsstelle der Qualiporc-Genossenschaft bietet allen Schweineproduzenten kostenpflichtige Verträge an.

5.2 Schweineproduzenten und alle im Bereich der Schweineproduktion tätigen natürlichen und juristischen Personen haben Anspruch auf die Dienstleistungen QGS, wenn sie mit der Qualiporc-Genossenschaft einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen.

5.3 Betriebe, welche mit der Qualiporc-Genossenschaft einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen, gelten als QGS-Betriebe. Werden die vereinbarten Leistungen nach 2-maligem Mahnen nicht erbracht, kann der Betrieb von QGS ausgeschlossen werden.

5.4. Die Vertragspartner anerkennen Reglement und Richtlinien als für sich verbindlich.

VI Anhänge zum Vertrag

Anhänge und Richtlinien sind integraler Bestandteil der Statuten und können vom Verwaltungsrat der Qualiporc laufend den Bedürfnissen angepasst werden:

QGS-Richtlinien

Anhang 1: Anforderungen für die Betreuung von QGS-Betrieben

Anhang 2: Tarifliste

Anhang 3: Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des
„Pig Health Info System“

VII Rechtsmittel

Gegen Entscheide der QGS-Geschäftsstelle können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft Rekurs eingereicht werden.

Verwaltungsrat Qualiporc-Genossenschaft

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Heinz Habegger

Beni Sutter